

**STADT
BAD KROZINGEN**
(Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

**Polzeiverordnung
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern**

vom 16.02.2009

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) i.d.F. vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S. 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 16.02.2009 folgende Polizeiverordnung verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II: Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 3 Ruhestörung
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 5 Lärm aus Gaststätten
- § 6 Lärm von Spiel- und Sportplätzen
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Besonderer Schutz des Kurgiebts
- § 9 Wertstoff-/ Altglassammelbehälter
- § 10 Lärm durch Tiere
- § 11 Lärm durch Fahrzeuge

Abschnitt III:

Umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit und Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 12 Abspritzen von Fahrzeugen
- § 13 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 15 Gefahren und Verunreinigung durch Tiere
- § 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 17 Schutz von Weinbergen
- § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Graffiti
- § 20 Belästigung der Allgemeinheit
- § 21 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Abschnitt IV:

Anbringen von Hausnummern

- § 22 Hausnummern

Abschnitt V:

Schlussbestimmungen

- § 23 Zulassung von Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Krozingen sowie der Ortsteile Schlatt, Biengen, Hausen und Tunsel.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in der Breite von 1,50 m. Als Gehweg gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, Gärten, Grünflächen, Anpflanzungen, sonstige Grünanlagen und Kinderspielplätze.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Ruhestörung

Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder andere Geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei

offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Dies gilt nicht

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
2. für amtliche und genehmigte Durchsagen.

§ 5

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den Andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Lärm von Spiel- und Sportplätzen

- (1) Öffentliche Spiel- und Sportplätze, die weniger als 30 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehört insbesondere das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen usw..

Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-) sowie des Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.

§ 8

Besonderer Schutz des Kurgebiets

- (1) Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten dürfen in der Lärmschutzzone (Abs. 2), soweit sie ruhestörenden Lärm verursachen, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht durchgeführt werden.

- (2) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird eine Lärmschutzzone gemäß beiliegendem Plan gebildet, diese wird umfasst von der Thermenallee, Straße Am Kurpark bis zur Neumagenstraße und K 4939.

§ 9

Wertstoff- / Altglassammelbehälter

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie sonn- und feiertags nicht benutzt werden.

§ 10

Lärm durch Tiere

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Für landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

§ 11

Lärm durch Fahrzeuge

In den bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

Abschnitt III

Umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit und Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 12

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen untersagt.

§ 13

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 14

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speise- und Getränkereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen und entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallsatzung zu entsorgen.

Nach dem Verkauf sind Verkaufsverpackungen, Speise- und Getränkereste etc. im Umfeld von 20 m um den Verkaufsort vom Verkäufer einzusammeln.

§ 15

Gefahren und Verunreinigung durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Sachen ausgehen kann.

Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Sie sind im Innenbereich nach §§ 30 -34 BauGB (im Zusammenhang bebauten Ortsgebiet) sowie im Kur- und Landschaftspark (Bereich zwischen der Straße Am Kurpark, Thermenallee, K 4939, L 120 und Biengener Allee) sicher an der Leine zu führen.
- (3) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in fremden Gärten, Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Gehwegen, Straßen und Plätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Halter oder Führer des Hundes zu beseitigen.
- (4) Die Regelungen des Abs. 3 gelten für Halter und Führer von Pferden entsprechend.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17

Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nur aufgestellt werden, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke für eine unerlaubte Nutzung zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Graffiti

- (1) Es ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt außerhalb der vorgesehenen Flächen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) zu plakatieren, zu beschriften, besprühen oder zu bemalen. Satz 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (2) Wer außerhalb von zugelassenen Flächen plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 20

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie Gehwegen ist untersagt:
1. das Nächtigen
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns
 3. das Verrichten der Notdurft
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke

- des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
 6. das Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 21

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern, oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen
 4. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen
 5. Hunde frei herumlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden
 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen
 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen
 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhfahren) zu betreiben, zu reiten, zu zelten
 9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) In Fußgängerzonen gelten Nr. 7, 8 und 9 entsprechend. Außerdem gelten vorgenannte Regelungen auch für Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel, sofern sie nicht unter das Waldgesetz fallen.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- oder Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt IV

Anbringen von Hausnummern

§ 22 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude bzw. Grundstücke spätestens am Tag des Bezuges mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen, um z. B. Rettungsfahrzeugen die Orientierung zu ermöglichen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Sie sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang, oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizei kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

1. wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
2. für Straßenbauarbeiten,
3. für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs,

sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 entgegen § 3 Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltungen, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder andere Geräuschverursachende Tätigkeiten stört;
 - 1.2 entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder

- elektronische zur Lauterzeugung so benutzt, dass Andere erheblich belästigt werden;
- 1.3 entgegen § 5 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt;
 - 1.4 entgegen § 6 öffentliche Spiel- und Sportplätze benutzt;
 - 1.5 entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 - 1.6 entgegen § 8 Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten durchführt;
 - 1.7 entgegen § 9 Wertstoff-/ Altglassammelbehälter benutzt;
 - 1.8 entgegen § 10 Tiere so hält, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird;
 - 1.9 entgegen § 11 außerhalb von Straßen und Gehwegen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten und auf Innenöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt oder sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten lärmend unterhält;
 - 1.10 entgegen § 12 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
 - 1.11 entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
 - 1.12 entgegen § 14 geeignete Behälter in ausreichender Anzahl für Speise- und Getränkereste und Abfälle nicht bereitstellt;
 - 1.13 entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Andere gefährdet werden sowie das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 - 1.14 entgegen § 15 Abs. 2 Hunde frei herumlaufen lässt,
 - 1.15 entgegen § 15 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 - 1.16 entgegen § 16 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 - 1.17 entgegen § 17 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren in Weinbergen aufstellt und betreibt;
 - 1.18 entgegen § 18 Zelte und Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer die Aufstellung duldet;

- 1.19 entgegen § 19 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 3 beschriebene Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
- 1.20 entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
- 1.21 entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
- 1.22 entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
- 1.23 entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
- 1.24 entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
- 1.25 entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert;
- 1.26 entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt oder befährt;
- 1.27 entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert;
- 1.28 entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
- 1.29 entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
- 1.30 entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Hunde frei herumlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt;
- 1.31 entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
- 1.32 entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
- 1.33 entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhfahren) betreibt, reitet, zeltet;
- 1.34 entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
- 1.35 entgegen § 21 Abs. 2 in Fußgängerzonen oder auf Schulhöfen, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern,

Bolzplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel sich nicht entsprechend verhält;

- 1.36 entgegen § 21 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 - 1.37 entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer ihre Gebäude bzw. Grundstücke am Tag des Bezuges nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
 - 1.38 entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder nicht entsprechend anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 dieser Verordnung zugelassen worden ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- EUR und höchstens 1.000,-- EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,-- EUR geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Krozingen, den 19.02.2009

Dr. Ekkehart Meroth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dieser Plan ist Bestandteil der Polzeiverordnung (Polzeilichen Umweltschutz-Verordnung) vom 16.02.2009



- der Bereich innerhalb der roten Markierung gilt als Lärmschutzzone nach § 8 Abs. 2 dieser Verordnung

Stand: 19.02.2009